

Rahmenkonzept

der Gemeinde Wachtberg für Heilpädagogische Leistungen in
den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

Inhaltsverzeichnis

- **Vorwort**

- **Qualitätssicherung**

Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage A)

- **Strukturqualität**

- Inklusionspädagogische Konzeption

Anlage 1: Gliederungspunkte

- Gewaltschutzkonzept

Anlage 2: Gliederung

- Konzeptionen – Erreichbarkeit für Eltern

Anlage 3: Leistungsvereinbarung Blanco

Anlage 4: Leistungsvereinbarung ausgefüllt

- Risikoanalyse

Anlage 5: Leitfragen Risikoanalyse

- Beteiligung/ Partizipation der Leistungsberechtigten und Erziehungsberechtigten

Anlage 6-1 bis 6-4: Gesprächsvorlagen

- Beschwerdemanagement
- Fortbildungen zum Thema Inklusion

- **Prozessqualität**

8. Abfrage besonderer Betreuungs- und Förderbedarfs

Formular Anlage 6-1

9. Beantragung und Ablauf der Basisleistung I

Anlage 7-1 bis 7-7

10. Teilhabe- und Förderpläne

Anlage 8

11. Kooperation und Netzwerk

- **Ergebnisqualität**

12. Evaluation der Teilhabe- und Förderpläne und Abschlussgespräche

13. Ablauf bei schwierigen Situationen oder nicht einvernehmlicher Trennung/Kündigung

Vorwort

Für die kommunalen Kindertagesstätten haben wir ein tief verwurzelttes Leitbild, das auf verschiedenen Grundprinzipien basiert. Der Schutz der Kinder hat höchste Priorität. Wir legen großen Wert auf Vielfalt und Individualität. In unseren Einrichtungen heißen wir alle Kinder und Familien herzlich willkommen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Fähigkeiten. Das Wohl der Kinder steht bei uns an erster Stelle. Unser Ziel besteht darin, eine liebevolle und sichere Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind wohlfühlen und frei entfalten kann. In dieser Umgebung ist Wertschätzung und Akzeptanz von zentraler Bedeutung. Jedes Kind wird unabhängig von seinen individuellen Besonderheiten respektiert und anerkannt. Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und frei zu entfalten. Toleranz und Empathie sind grundlegende Werte, die wir den Kindern vermitteln, um ein respektvolles Miteinander zu fördern und Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen.

Damit die Kindertageseinrichtung ein Ort für Inklusion sein kann, braucht es neben organisatorischen, strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen zunächst vor allem ein Verständnis von Inklusion. Der Inklusionsbegriff verweist darauf, dass die Unterscheidungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen nicht grundlegend sind, sondern es sind die von außen gesetzten Lebensbedingungen für den einzelnen Menschen mit Behinderung, die die Grenzen setzen. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind einfühlsam und respektvoll im Umgang mit den Bedürfnissen und Gefühlen der Kinder. Achtsamkeit und Vertrauen bilden das Fundament unserer Bindungs- und Beziehungsarbeit zu den Kindern. Wir sind transparent, offen und vertrauensvoll im Austausch mit allen Beteiligten. Im Sinne der gemeinsamen Verantwortung von Mitarbeitenden und Sorgeberechtigten zum Wohl der Kinder ist das Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft geprägt von einem respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Im Rahmen der heilpädagogischen Leistungen haben wir hier Strukturen festgelegt, die den Ablauf bei Inanspruchnahme der Leistungen festlegen und somit eine Transparenz für alle Beteiligten liefern.

Qualitätssicherung

Der Träger der Kindertageseinrichtungen legt eine Verfahrensweisung fest, die den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder zur Verfügung gestellt wird. Folgende Festlegungen von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen für die Qualitätssicherung werden vorgegeben und in einem regelmäßig wiederkehrenden Zeitfenster in stattfindenden Leitungsrunden mit Träger, Fachberatung und Kitaleitungen besprochen, überprüft und ggf. angepasst. Grundlagen für die Umsetzung der Ziele, Art und Inhalt der Leistung und die Rechtsgrundlage sind in der Rahmenleistungsbeschreibung (aus dem Rahmenvertrag nach §131 SGB IX NRW vom 19.06.2024 zu entnehmen) festgehalten. Siehe **Anlage A**

Strukturqualität:

1. Inklusionspädagogische Konzeption

- Fortschreibung der inklusionspädagogischen Konzeption
 - Mindestens 1x jährlich wird die Konzeption in einer Teamsitzung oder an einem Konzeptionstag besprochen und ggf. ergänzt bzw. verändert
 - Diese Fortschreibung muss protokolliert werden (Protokoll mit Datum und anwesenden MA versehen). Danach das Datum in der Konzeption anpassen.
 - Konzeption und Protokolle in einem Ordner abheften
 - Bei einer Q und W Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeits- Prüfung) muss die Konzeption ausgedruckt vorliegen
 - Wichtige Aspekte, die in der Konzeption enthalten sein sollen, sind in der **Anlage 1** zu entnehmen
- Anlage 1:** Gliederungspunkte des inklusionspädagogischen Konzeptes

2. Gewaltschutzkonzept

- Alle Einrichtungen erstellen ein institutionelles (Gewalt)- Schutzkonzept
 - Mindestens 1x jährlich muss dieses überprüft und ggf. ergänzt werden
 - Diese Fortschreibung muss protokolliert werden (Protokoll mit Datum und anwesenden MA versehen) und das Datum in der Konzeption anpassen.
 - Konzeption und Protokolle in einem Ordner abheften
 - Bei einer Q und W Prüfung muss die Konzeption ausgedruckt vorliegen
- Anlage 2:** Gliederung des institutionellen (Gewalt)- Schutzkonzeptes

3. Konzeptionen- Erreichbarkeit für die Eltern

- Die Eltern müssen jederzeit die Möglichkeit erhalten, die Konzeptionen der Kita einzusehen
- Die inklusionspädagogische Konzeption und die (Gewalt)- Schutzkonzeption sollte in einem Ordner an einem Ort sein, zu dem die Eltern jederzeit Zugriff haben (z.B. Elternecke)
- Gibt es keine Möglichkeit dies umzusetzen, dann bekommen die Eltern eine schriftliche Information (z.B. an der Pinnwand), dass die Konzeptionen im Büro ausliegen und eingesehen werden können
- Im Ordner mit den Konzeptionen wird dahinter die Leistungsvereinbarung blanko eingeklebt und mit einem Beiblatt versehen auf dem folgendes steht: die ausgefüllte und unterschriebene Leistungsvereinbarung kann im Büro eingesehen werden. Die blanko Leistungsvereinbarung (**Anlage 3**) sowie die ausgefüllte Leistungsvereinbarung (**Anlage 4**) können den **Anlagen 3 und 4** entnommen werden.

Anlage 3: Leistungsvereinbarung Blanco

Anlage 4: Leistungsvereinbarung vom Träger ausgefüllt und unterzeichnet

4. Risikoanalyse

- Die Risikoanalyse muss im (Gewalt) Schutzkonzept enthalten sein
- Die Risikoanalyse und die Faktoren, die berücksichtigt werden sollen, können der **Anlage 5** entnommen werden. Diese Leitfragen berücksichtigen auch die inklusiven Aspekte, um für alle Kindern als Einrichtung ein Schutz- und Entwicklungsraum zu sein.

5. Beteiligung/ Partizipation der Leistungsberechtigten sowie der Erziehungsberechtigten

Die Beteiligungsstrukturen für die Leistungsberechtigten und deren Erziehungsberechtigten sind und werden fortlaufend implementiert. Hierzu gehören u.a. die Partizipation der betreuenden Kinder und die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern (s. Konzeption).

Die Leistungsberechtigten und die Erziehungsberechtigten werden proaktiv über die Möglichkeit der Beschwerde informiert und zur Nutzung angeregt z.B. in Form des Schaubildes im (Gewalt) Schutzkonzept und der Partizipation der Kinder.

In Gesprächen werden Wünsche regelmäßig berücksichtigt und reflektiert

Durch Vorlagen zu entsprechenden Gesprächskonstellationen werden die Inhalte der Gespräche immer protokolliert. Die Vorlagen sind in **Anlage 6-1 bis 6-3** zu finden

6. Beschwerdemanagement

Beschwerde verstehen wir als Chance für Veränderung und Qualitätsentwicklung. Strukturen und Prozesse können so verändert und an den Bedürfnissen der Kinder ausgerichtet werden. Beschwerdeverfahren müssen für alle Kinder und alle ihre Themen zugänglich sein. Jede verbale und nonverbale Unmutsäußerung sollte als potentielle Beschwerde verstanden und wahrgenommen werden.

Kinder lernen so, dass ihre Sichtweise wichtig ist. Sie fühlen sich wahrgenommen, wertgeschätzt und erfahren Möglichkeiten der Mitbestimmung.

Dabei geht es um das tagtägliche Erfassen frühkindlicher Lern- und Bildungsprozesse, indem man sich den Kindern mit ihren Vorstellungen und Denkweisen nähert und ihre Absichten und Interessen erfasst. Ziel ist es auf Grundlage der Beobachtungen die pädagogische Arbeit an den individuellen Möglichkeiten und Ressourcen der Kinder auszurichten.

Beobachtungen im Alltag (Methode: wahrnehmendes Beobachten) und deren Dokumentation ermöglichen die leisen, stillen und falsch verstandenen Beschwerden zu erkennen. Eine Kultur der Aufforderung: „Ich möchte wissen, was du denkst oder fühlst. Ich finde es gut, wenn du es mir zeigst oder sagst!“, macht es den Kindern leichter sich zu äußern. Reagieren die Erzieher*innen mit Bestärkung, Zustimmung, Lob, wie zum Beispiel: „Danke, dass du Bescheid sagst“, dann fühlen sich die Kinder ermutigt, wahrgenommen und gehört.

Die Pädagogen*innen sollten sich Rückmeldungen über alltägliche Strukturen und Situationen (z.B. Regeln, Essen, Schlafen, Ausflüge) einholen. Dafür dienen nicht nur direkte Gespräche, sondern auch bestimmte Rückmeldungsrituale, insbesondere für Kinder, die sich nicht verbal äußern können: wie z.B. Abstimmung mit Murmeln oder

Steinen oder Smileys/ Emoticons. Auch gemeinsam mit den Kindern hergestellte Materialien, beispielsweise, verschiedene nachgestellte Emotionskarten können als Fotos eingesetzt werden und ermöglichen einen inklusiven Zugang zu den Bedürfnissen und Wünschen aller Kinder. Gebärdenunterstützende Kommunikation, Gebärdensprache, Bildkarten, die allen Kindern bekannt und zugänglich sind, sind ebenso hilfreich und unterstützend.

Das Beschwerdemanagement sollte sowohl im inklusionspädagogischen Konzept als auch im institutionellen (Gewalt)- Schutzkonzept beschrieben sein.

7. Fortbildungen zum Thema Inklusion

- Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte mit inhaltlichem Bezug zur Eingliederungshilfe/ Inklusion finden statt. Das Wissen aus dieser Fortbildung gibt der/die Teilnehmende als Multiplikator*in an das Team weiter (z.B. in einer Teamsitzung)
- Die Fortbildungsnachweise werden an das Personalamt weitergeleitet
- Supervisionsmaßnahmen werden bedarfsorientiert genehmigt

Aufzählung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Inklusion sind z.B.:

- Störungsbilder
- Chronische Erkrankungen
- Wahrnehmende Beobachtung
- Kommunikationsangebote wie z.B. GUK, ...
- Inklusionspädagogisches Handeln zu z.B. Gender, Kulturenvielfalt, ...
-
-

Prozessqualität

8. Abfrage besonderer Betreuungs- und Förderbedarfs- Wünsche und Erwartungen

- Bei den Erst- und Aufnahmegesprächen müssen die Eltern nach dem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf befragt werden (Abgleich mit Anmeldeportal)
- Bei den Erst- und Aufnahmegesprächen werden die Eltern nach ihren Wünschen und Erwartungen gefragt. Hierzu nutzen die Einrichtungen das Formular aus der **Anlage 6-1**
- Außerdem nutzt jede Einrichtung individuelle Gesprächsformulare für Entwicklungsgespräche für alle Kinder

9. Beantragung und Ablauf der Basisleistung I

Verfahrensschritte für die Beantragung der Basisleistung I

Beschreibung des Ablaufs mit Checkliste zur

Heilpädagogischen Leistung und individuellen heilpädagogischen Leistung, Informationsschreiben an die Eltern, Informationsschreiben an die Fachkräfte, Schweigepflichtentbindung, Informationsschreiben an Kinderärzte,

Anlage 7-1 bis 7-7

10. Teilhabe- und Förderpläne Anlage 8

- jedes Jahr wird zusätzlich zum Entwicklungsgespräch ein Gespräch zur Fortschreibung des Teilhabe- und Förderplans mit den Eltern durchgeführt (s. Formular **Anlage 8**)

- in diesem Fortschreibungstermin werden die Ziele des vorherigen Teilhabe- und Förderplans überprüft

| Teilhabeziel in der Kita | Erreicht/ nicht erreicht | Förderlich/ hinderlich | Maßnahme kann beendet werden | Maßnahme soll verändert/ fortgesetzt werden |
|--------------------------|--------------------------|------------------------|------------------------------|---|
| 1. | | | | |
| 2. | | | | |
| 3. | | | | |
| 4. | | | | |
| 5. | | | | |

- in diesem Gespräch werden mit den Eltern gemeinsam neue Ziele vereinbart
- Ziele sind SMART zu schreiben
- Ziele nach ICF formulieren und keine Codes nutzen
- Der Teilhabe- und Förderplan muss von den Sorgeberechtigten, der Leitung und der beteiligten Fachkraft unterschrieben werden
- Das übergeordnete Ziel muss ebenfalls in den Teilhabe- und Förderplan eingefügt werden. Diese werden ab sofort in der Bewilligung mitgeschickt und können somit übertragen werden. Ansonsten kann es beim Fallmanagement angefragt werden. Das übergeordnete Teilhabeziel wird in dem vorgesehenen Platz eingetragen

1.Übergeordnetes Teilhabeziel laut BEI_NRW_KiJu

- Die Eltern sind zur Zufriedenheit zu befragen und dies ist dem Protokoll hinzuzufügen
- Das übergeordnete Teilhabeziel ist der Bewilligung für die Basisleistung zu entnehmen

11. Kooperation und Netzwerk

- Die Einrichtung muss sich im sozialräumlichen Umfeld vernetzen und Kooperationspartner finden.
- Kooperationsvereinbarungen werden vereinzelt geschlossen und liegen dann in der Einrichtung vor.
- Dies ist als Punkt in der inklusionspädagogischen Konzeption zu beschreiben. Kooperationspartner können z. B. Grundschulen, Frühförderstellen, therapeutische Praxen usw. sein.

Ergebnisqualität

12. Evaluation der Teilhabe- und Förderpläne und Abschlussgespräche

- Die Teilhabe- und Förderpläne sind wie in **Punkt 10 Anlage 8** beschrieben, einmal jährlich mit den Eltern zu evaluieren und die Ziele müssen überprüft werden.
- Bevor die Kinder in die Schule gehen, wird ein gemeinsames Abschlussgespräch mit den Eltern geführt, in dem die Teilhabe- und Förderpläne besprochen und evaluiert werden.
- Gemeinsam werden mit den Eltern die Ziele überprüft

13. Ablauf bei schwierigen Situationen oder nicht einvernehmlicher Trennung/ Kündigung

Hier gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen abhängig von der Situation, vom Prozess und den beteiligten Personen. In der Regel informiert die Kita-Leitung den Träger über diese Situation und es wird je nach Situation/ Konflikt/ Klärungsbedarf entschieden, ob die Kita den Klärungsprozess in Eigenregie durchführt oder ggf. der Träger und die Fachberatung sofort oder später mit ins Boot geholt wird. Möglicherweise wird die Klärung einer schwierigen Situation direkt an den Träger übertragen. Bei all diesen Prozessen ist sowohl die intensive Kommunikation zwischen Kita und Träger als auch zwischen Sorgeberechtigten- Kita- und Träger zu gewährleisten. Die Transparenz gegenüber den involvierten Personen ist von großer Bedeutung, damit eine schwierige Situation für alle Beteiligten sortiert, gelöst und umgesetzt werden kann.

Anlage A

Rahmenleistungsbeschreibungen

A.2 Leistungen für Kinder und Jugendliche
A.2.1 Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Leistungsbezeichnung

Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder

2. Rechtsgrundlage

§§ 113, 116 SGB IX in Verbindung mit § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX

3. Ziel der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern.

Hierzu gehören u.a.

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotype Verhaltensweisen
- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

durch unterschiedliche Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

4. Personenkreis

Zu den Leistungsberechtigten gehören noch nicht eingeschulte Kinder des in Teil A. 3.3 beschriebenen Personenkreises.

5. Art und Inhalt der Leistung

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe.

Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden (§ 116 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 104 SGB IX).

Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition
- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des § 12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

Heilpädagogische Leistungen werden

- a. in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder,
- b. im Rahmen der Frühförderung als heilpädagogische Solitärleistung, z. B. durch Frühförderstellen, einschließlich Autismus-Ambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren (SPZ),
- c. in Kombination mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege

erbracht.

6. Umfang der Leistung Allgemein:

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den

§§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KinderbildungsgesetzKiBiz) finanziert.

Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:

Die Basisleistung I umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel
- Erstellung einer inklusionspädagogischen Konzeption und deren regelmäßige Fortschreibung
- Erstellung und Fortführung einer ICF-orientierten Förder- und Teilhabeplanung
- Fachberatung
Fortbildung und Supervision (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation

- Fallmanagement
- Beratungsleistung für Therapie
- Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren

Die vorangestellten Leistungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert.

Die Basisleistung für Kinder mit Teilhabebedarf kann in zwei Modellen erfolgen: Modell Zusatzkraft und Modell Gruppenstärkenabsenkung.

Durch diese zwei Modelle wird dem individuellen Bedarf nach einem verbesserten Personalschlüssel entweder durch zusätzliche Fachkraftstunden oder durch eine Kombination von zusätzlichen Fachkraftstunden und kleineren Gruppensettings Rechnung getragen.

Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere **„individuelle heilpädagogische Leistungen“** für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Es kann sich dabei um eine

- a. die Basisleistung I ergänzende Leistung (zusätzliche Fachkraftstunden in der Gruppe) handeln. Die Leistungen werden durch zusätzliches Personal der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Finanzierung erfolgt nach der pauschalen Systematik der Basisleistung I.

und/ oder

- b. individuelle kindbezogene Leistung durch eine dazu qualifizierte Kraft in Form von zusätzlichen Fördereinheiten (face to face) handeln.

7. Qualität und Wirksamkeit Strukturqualität:

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).

- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KiBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption (Fachkonzept im Sinne des Teils A. 3.1) und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption.

Prozessqualität:

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung und schreibt diese fort. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

Ergebnisqualität:

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.

Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 2 und § 10 der

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.

Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäd*innen und Therapeut*innen (Logopäd*innen, Physiotherapeut*innen und Ergotherapeut*innen) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nicht-ärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.

Aufgrund des Fachkräftemangels im Bereich der Kindertageseinrichtungen können **befristet bis zum 31.07.2028** Personen, die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Eingliederungshilfe verfügen, als Fachkräfte in der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistung eingesetzt werden. Ein Einsatz dieser Personen im Rahmen der Mindestbesetzung nach dem KiBiz ist ausgeschlossen.

Nicht verwendete Personalkosten müssen in diesen Fällen insbesondere für die Qualifizierung der eingesetzten Kraft, aber darüber hinaus für die Qualifizierung der regulären Kräfte in der Gruppe hinsichtlich der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Hier soll insbesondere die dauerhafte Qualifizierung nach der Personalverordnung angestrebt werden.

Die personelle Ausstattung richtet sich nach der dem Anhang „Herleitung der landeseinheitlichen Basisleistung I“ zur Anlage B.4.

9. Sächliche Ausstattung

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

10. Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

11. Dokumentation und Nachweise

- Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation (z.B. Jahresberichte); ggf.
- Nennung notwendiger Leistungsnachweise
- Nachweis über den Einsatz von entsprechenden Fachkraftstunden im Bereich der Kindertageseinrichtungen bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke
- Nachweis über die stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung
- Nachweis über die Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung
- Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen
- Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation
- Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements

Anlage 1

Orientierungshilfe für eine Gliederung des inklusionspädagogischen Konzeptes

Vorwort

1. Der Träger der Einrichtung

2. Die Einrichtung stellt sich vor

- Lage der Einrichtung
- Räumliche Rahmenbedingungen und pädagogische Bereiche
- Ein Tagesablauf in der Kita
- Personal
- Öffnungszeiten und Schließungszeiten

3. Fachliche-inhaltliche Arbeit

Gesetzliche Grundlagen:

- Allgemeine Grundsätze
- Gemeinsame Förderung aller Kinder
- Kooperationen und Übergänge
- Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung
- Frühkindliche Bildung
- Partizipation
- Sprachliche Bildung

(Auszüge aus KiBiz) aktuelle Fassung und Ergänzung durch die Bildungsvereinbarung

Das Profil der Einrichtung

- Grundzüge der pädagogischen Haltung
- Gesellschaftliche Teilhaben, Beteiligung und Beschwerde

Kategorien der Inklusion

- Behinderung
- Lebenswelten, Diversität
- Gender, Geschlecht
- Gelebte Inklusion

Gestaltung von Übergängen

- Eingewöhnung
- Wechsel innerhalb des Hauses
- Übergang Schule

Kinderschutz

Bildungs- und Erziehungsauftrag

Bildungsbereiche

- Pädagogische Umsetzung

Beobachtung und Dokumentation

4. Zusammenarbeit mit den Familien / Erziehungsberechtigten

- Ziele und Formen der Zusammenarbeit
- Elternrat und Rat der Tageseinrichtung
- Beschwerdemanagement für Eltern/Erziehungsberechtigte

5. Qualitätssicherung und -entwicklung

- Zusammenarbeit mit dem Träger und Fachberatung
- Leitungsrunden- Kleines Team
- Teamarbeit und Teamentwicklung
- Zusammenarbeit und Kooperation intern und extern

6. Schlusswort

Anlage 2

Gliederungsvorschlag „Institutionelles (Gewalt)- Schutzkonzept“

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung/ Vorwort/ Leitbild des Trägers zum Kindeswohl
2. Beschreibung der Einrichtung
 - Unser Bild vom Kind/ gemeinsames Bildungsverständnis
 - Öffnungszeiten, Gruppenstrukturen, pädagogisches Personal
3. Präventiver Kinderschutz
 - Gesetzliche Grundlagen (Hinweis auf §37 a SGB 9)
 - Kinderrechte
 - Partizipation
 - sexuelle Bildung
 - Verhaltensampel als Wegweiser für angemessenes Verhalten
 - Zusammenarbeit mit den Eltern
 - Prävention als Qualitätsmerkmal
 - Strukturelle Rahmenbedingungen
 - Professionelles Personalmanagement
 - ❖ Einarbeitung
 - ❖ Hospitationen/ Schülerpraktikanten*innen
 - ❖ Verhaltenskodex
 - ❖ Selbstverpflichtungserklärung
4. Intervenierender Kinderschutz

Formen der Kindeswohlgefährdung
Schutz von Kindern sicherstellen

- Abgrenzung §8a und §47 SGB VIII
- Wem werden welche Vorfälle gemeldet

5. Risiko- und Potentialanalyse

Folgende Faktoren müssen auch berücksichtigt werden

- Gewalt unter Kindern
- Umgang mit Kindern, die eigeninitiativ nicht weggehen können oder sich wehren
- Umgang mit Kindern, die aktive Sprache nicht nutzen können
- Welche Verfahren gibt es dazu
- Ablaufbeschreibung bei grenzüberschreitendem Verhalten-z.B. ein Kind wird festgehalten, um sich und andere nicht zu verletzen
- Ablauf für Nacharbeitung der vorgefallenen Situation

6. Verhaltensampel und Verhaltenskodex

Kindbezogene Faktoren

- Umgang mit Grenzen und herausforderndem Verhalten
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Unterstützung und Begleitung in Pflege- und Ruhesituationen

Strukturelle Faktoren

- Innenräume
- Außengelände

7. Verfahrensabläufe bei Verdachtsfällen und Übergriffen in der Kindertagesstätte

- Verdachtsklärung/ Gefährdungseinschätzung
- Regelungen zum Verfahrensablauf
- Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten unter Kindern
- Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende

8. Fachwissen

- Kenntnis der Konzeption
- Personalbildung/ Fachwissen
- Kommunikations-, Werte- und Feedback Kultur
- Schulung zu Kinderschutz und Sexualpädagogik

9. Beschwerdemanagement

- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Eltern/ Sorgeberechtigte
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit für Mitarbeitende

10. Kooperationen

- Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung
- Präventionsangebote

11. Prozessentwicklung

10. Anlagen

- Persönliche Checkliste bei Verdachtsfall
- Ereignismeldung
- Umgang mit Anliegen
- Beschwerdeformular für Eltern/ Sorgeberechtigte
- Interventionsleitfaden mit Zeitschiene

.....

Anlage 3

**Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX
über heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen**

zwischen

Gemeinde Wachtberg
..... **Der Bürgermeister**
Fachbereich III
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg

als **Leistungserbringer**

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als **Träger der Eingliederungshilfe**

§1

Gegenstand des Vertrages

(1) Durch den Rahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX (Landesrahmenvertrag - LRV) sind Ziel, Art und Inhalt der Eingliederungshilfeleistung in den jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibungen festgelegt. Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind dem Rahmenvertrag NRW als Anlage A beigefügt und sind damit die normative Orientierung für die konkrete Leistungsvereinbarung. Der Landesrahmenvertrag findet unmittelbar und uneingeschränkt Anwendung, soweit diese Vereinbarung nichts Anderes regelt.

(2) Die Leistungsvereinbarung regelt die von dem Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen hinsichtlich

- der Ziele der Leistungen
- des Personenkreises
- der Art und des Inhalts der Leistung
- des Umfangs der Leistungen
- der Qualität und Wirksamkeit
- der personellen Ausstattung und Qualifikation
- der sächlichen Ausstattung
- der betriebsnotwendigen Anlagen und
- der Dokumentation und Nachweise.

- (3) Die Leistungen des Leistungserbringers sind dargelegt im Fachkonzept (vgl. LRV Teil A.3.1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Personenkreis

- (1) Der Leistungserbringer betreut noch nicht eingeschulte Kinder mit
- körperlichen Beeinträchtigungen
 - seelischen Beeinträchtigungen
 - geistigen Beeinträchtigungen oder
 - Sinnesbeeinträchtigungen

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). § 99 SGB IX ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen.

Der Leistungserbringer soll grundsätzlich vorrangig Leistungsberechtigte aus dem Sozialraum aufnehmen.

§ 3

Ziel der Leistung

- (1) Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- (2) Heilpädagogische Leistungen sollen die Selbständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Heilpädagogische Leistungen sollen unter anderem helfen
- Kommunikationsstörungen
 - Interaktionsstörungen
 - Stereotype Verhaltensweisen
 - Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
 - Störungen im sozial-emotionalen Verhalten durch unterschiedliche

Fördermaßnahmen zu verbessern und die soziale Teilhabe zu stärken. Dies soll handlungs- und alltagsorientiert, also eingebettet in die Lebenswelt des Kindes erfolgen.

§ 4

Art und Inhalt der Leistungen

- (1) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen für die in § 2 Absatz 1 genannten Leistungsberechtigten richten sich nach dem im Gesamtplan ausgewiesenen individuellen Bedarf des Kindes. Sie können in Form eines Einzelangebots oder Gruppenangebots oder im Rahmen einer gemeinsamen Leistungserbringung durchgeführt werden.
- (2) Sie werden in Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf in Verbindung mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht.
- (3) Die Leistungserbringung erfolgt durch geeignete Maßnahmen und wird hinsichtlich ihrer Eignung unter Berücksichtigung der Bedarfslage des Leistungsberechtigten regelmäßig reflektiert. Der Leistungsberechtigte wird in die individuelle Leistungsplanung und Leistungserbringung einbezogen.
- (4) Heilpädagogische Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen, einschließlich der jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten.

Die Leistung umfasst unter anderem, folgende Aufgaben:

- Heilpädagogische Diagnostik (im Sinne einer Beobachtung/Dokumentation)
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Beziehungen insbesondere zur Teilhabe am gemeinsamen Spiel
- Förderung der Wahrnehmung, Bewegung, Interaktion und Kommunikation
- Weiterentwicklung der lebenspraktischen Fähigkeiten
- Förderung der Aufmerksamkeit und Motivation
- Förderung der sensomotorischen Entwicklung
- Anregung zur eigenständigen Handlungsplanung
- Förderung der Eigeninitiative und Selbstständigkeit
- Förderung der intellektuellen Entwicklung/Kognition

- Beratung und Unterstützung sowie Anleitung im Sinne des §12 Eingliederungshilfeverordnung der Bezugspersonen zur Verbesserung und Stabilisierung der Teilhabe im häuslichen Umfeld
- Vernetzung und Professionalisierung der Kooperation mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z.B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen)
- Beobachtung und Dokumentation

(5) Näheres regelt das Fachkonzept.

§ 5

Umfang der Leistungen¹

- (1) Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.
- (2) Die heilpädagogischen Leistungen in Kombination mit pädagogischen Leistungen setzen auf den Regelleistungen der Kindertageseinrichtungen auf, die als Maßnahme der Kindertagesbetreuung in den §§ 22, 23, 24, 45 ff. SGB VIII und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW geregelt sind. Diese Regelleistungen werden für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen gewährt. Sie werden gemäß den Regelungen des Kinderbildungsgesetzes (KIBiz) finanziert.
- (3) Basisleistung I für Kinder mit Teilhabebedarf:
1. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer Basisleistung vorgehalten werden.

Sie umfasst folgende Leistungen und strukturelle Anforderungen:

- einen verbesserten Betreuungsschlüssel gemäß den Regelungen des LRV Anlage B.4 in der jeweils gültigen Fassung
- Erstellung eines Fachkonzeptes und dessen regelmäßige Fortschreibung

¹ Verweis auf das Fachkonzept notwendig, da dies auf Grund der Rahmenbedingungen in der Einrichtung etwas Anderes ggf. aufweisen kann. Dies schließt auch die individuellen heilpädagogischen Leistungen ein.

- Erstellung und Fortführung einer Förder- und Teilhabepanung (ICF orientiert) nach vorgegebenem Muster oder Empfehlung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Fachberatung
- Fortbildung und Supervision (z.B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens)
- Verwaltungsanteil für Organisation
- Fallmanagement (organisatorische Abwicklung)
- Beratungsleistung für Therapie
- Sorge tragen, dass der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) unter Einbeziehung von behinderungsbedingten Erfordernissen und von Kontextfaktoren im Einzelfall geregelt wird.²

2. Der Leistungserbringer bietet die notwendige Maßnahme (Betreuung) im erforderlichen Umfang nach LRV Anlage B.4 zu diesem Vertrag an. Er erbringt in der Kindertageseinrichtung Leistungen in Form einer Basisleistung I
- als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Zusatzkraft“
oder
 - als eine gemeinschaftlich erbrachte Leistung nach §116 Absatz 2 SGB IX im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“.
Die empfohlene Gruppengröße nach KiBiz sollte dabei nicht überschritten werden.

Die erforderliche Platzreduzierung in der Gruppenform II der Anlage zu § 33 KiBiz kann in der Gruppe erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss die Platzreduzierung in einer anderen Gruppe erfolgen, um das Betreuungssetting in der Einrichtung insgesamt zu stärken.

3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bis zum 15.04. für das darauffolgende Kindergartenjahr dem Träger der Eingliederungshilfe (beginnend am 01.08. und endend mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres) schriftlich mitzuteilen, welches Modell der Basisleistung (aufgeführt unter § 5 Absatz 3.2 dieser Leistungsvereinbarung) gewählt wird. Bei fehlender Mitteilung wird das bisherige Modell für ein weiteres Jahr fortgeschrieben. Ein Wechsel des Modells innerhalb eines Kindergartenjahres ist nicht zulässig.

² Der Zugang zur Leistung (Fahrdienst) wird regelhaft nicht durch den Leistungserbringer sichergestellt. Hierzu ist eine Bewilligung des Trägers der Eingliederungshilfe von Nöten, die auf der individuellen Überprüfung der Teilhabedarufo beruht.

4. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel der Eingliederungshilfe dazu verwendet werden zusätzliche fünf Fachkraftstunden (pro Woche) aufzubauen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich jedoch für das unmittelbar anschließende Kindergartenjahr, beginnend mit dem 01.08. des Jahres unter Berücksichtigung der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenstärkenabsenkung zu gewährleisten.
5. Sofern eine Kündigung des Betreuungsvertrages für ein leistungsberechtigtes Kind erfolgt, verpflichtet sich der Leistungserbringer zur unmittelbaren Mitteilung gegenüber dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.
6. Die Basisleistung I kann nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe durch Kooperationsvertrag mit einem Drittanbieter sichergestellt werden und wird explizit im Fachkonzept beschrieben. Dabei muss der Leistungserbringer gewährleisten, dass die Inhalte dieses Vertrages auch durch den Drittanbieter eingehalten werden.

(4) Individuelle heilpädagogische Leistungen:

Bei den individuellen heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um die die Basisleistung I ergänzenden Leistungen, die durch zusätzliche Personalstunden des Leistungserbringers erbracht wird.

Die Leistungen beziehen sich

- a. auf individuelle heilpädagogische Leistungen in der Gruppe, die durch eine Fachkraft erbracht werden und/oder
- b. auf individuelle heilpädagogische Leistungen „face to face“, die durch eine Fachkraft erbracht werden,
- c. auf individuelle Leistungen „face to face“, die durch eine Nicht-Fachkraft erbracht werden.

Bezogen auf die Erbringung von individuellen heilpädagogischen Leistungen durch eine Fachkraft in der Gruppe wird auf § 5 Absatz 3 Ziffer 6 dieses Vertrages verwiesen.

Sollte der Leistungserbringer eine individuelle kindbezogene Leistung (face- to-face- Leistungen) nicht über trügereigenes Personal abdecken können, kann diese Leistung über einen Drittanbieter sichergestellt werden. Über einen Kooperationsvertrag sind Inhalte der Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und dem externen Anbieter zu vereinbaren.

(5) Weitere Regelungen:

Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Erziehungsberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.

§ 6

Qualität und Wirksamkeit

(1) Die Qualität der Leistung der Eingliederungshilfe umfasst die Struktur, den Prozess und das Ergebnis der zu erbringenden sozialen Dienstleistung oder Maßnahme, die im Landesrahmenvertrag sowie in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

(2) Strukturqualität

- Der Leistungserbringer erfüllt alle Voraussetzungen des § 45 SGB VIII, indem er u.a. ein geeignetes System für Qualitätsmanagement und für Beschwerdeverfahren vorhält.
- Der Leistungserbringer qualifiziert seine Einrichtungen dahingehend, dass auch Kinder mit Teilhabebedarf an den Bildungsangeboten partizipieren können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 2 SGB IX).
- Der Personalschlüssel liegt oberhalb der Vorgaben der Landesförderung (KIBiz), da es sich um zusätzliches Personal für die inklusive Betreuung handelt.
- Der Leistungserbringer verfügt über ein Fachkonzept im Sinne des LRV Teil A 3.1 und deren regelmäßige Fortschreibung als Bestandteil der Einrichtungskonzeption. Es wird auf die aktuelle Arbeitshilfe der Landschaftsverbände zur Konzeption verwiesen.

(3) Prozessqualität

- Der Leistungserbringer erstellt eine Teilhabe- und Förderplanung nach vorgegebenem Muster und schreibt diese fort. Die Teilhabe- und Förderplanung basiert auf den Zielen der Bedarfsermittlung, welche dem Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden. Im Verlauf dient der Teilhabe- und Förderplan einer wechselseitigen Abstimmung zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe. Daneben wird eine gesetzlich verpflichtende Bildungsdokumentation vorgehalten.
- In den Erst- und Aufnahmegesprächen werden Wünsche und Erwartungen der Sorgeberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes erfasst.
- In der Kindertageseinrichtung finden mindestens jährlich Entwicklungsgespräche mit den Eltern auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt, um sich über die Entwicklung des Kindes auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung dauerhaft gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung mit den im Gesamt- oder Teilhabeplanverfahren vereinbarten Leistungen nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat der Leistungserbringer umgehend eine externe Fachberatung hinzuzuziehen sowie die Sorgeberechtigten und den Träger der Eingliederungshilfe zu informieren. Dies gilt insbesondere, bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden.

(4) Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich insbesondere am Erreichungsgrad der im individuellen Teilhabe- und Förderplan vereinbarten (Teilhabe-)Ziele. Der Teilhabe- und Förderplan basiert auf den vereinbarten Zielen des Gesamt-/Teilhabeplans. Es erfolgt eine Bewertung der vereinbarten Ziele und eingesetzten Maßnahmen durch den Träger der Eingliederungshilfe.

§ 7

Personelle Ausstattung und Qualifikation

- (1) Zur Erbringung der Basisleistung I und der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Die Definition von Fachkräften richtet sich nach § 1 Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach §28 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KIBiz) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführten Berufsgruppen.
- (3) Darüber hinaus geeignete Fachkräfte sind Motopäden und Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten) mit entsprechender Berufserfahrung in der Kindertagesbetreuung, soweit sie nichtärztliche therapeutische oder pädagogische Leistungen erbringen.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationseckwerte.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, das vereinbarte Personal hinsichtlich Anzahl und Qualifikation vorzuhalten. Die Leistungserbringer melden 1x jährlich zum 15. Oktober eines Jahres den aktuellen Personalbestand im Rahmen der Eingliederungshilfe mithilfe des durch den Träger der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellten Vordrucks.

§ 8

Sächliche Ausstattung, betriebsnotwendige Anlagen

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte sächliche Ausstattung sicher. Gegebenenfalls zusätzliche Leistungen für individuell erforderliche behinderungsgerechte Ausstattungsgegenstände werden auf Basis des Gesamtplanverfahrens sichergestellt und finanziert.

Der Leistungserbringer stellt die durch das SGB VIII geforderte betriebsnotwendige Immobilie sicher.

§ 9

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Es gelten § 128 SGB IX sowie die entsprechenden Regelungen des Ausführungsgesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) und des Landesrahmenvertrages.

§ 10

Dokumentation und Nachweise

Wesentliche Inhalte der Leistungsdokumentation:

1. Grundsätzlich bestätigt der Leistungserbringer einmal jährlich bis zum 31.10. des Folgejahres, dass die Basisleistung I (Aufbau von entsprechenden Fachkraftstunden bzw. die Reduzierung der Gruppenstärke) vereinbarungsgemäß umgesetzt wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt stichprobenartig zu prüfen, ob die Leistungen vereinbarungsgemäß erbracht worden sind. Der Nachweis wird anhand der Muster des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
2. Für die Leistung der Fachberatung muss der Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung mit einem Spitzenverband vorhalten, aus der hervorgeht, dass die Leistung vom Spitzenverband angeboten wird und der Zuschlag an den Spitzenverband weitergeleitet wird. Auf Anfrage ist diese dem Träger der Eingliederungshilfe vorzulegen.
Der Nachweis über stattgefundene Fachberatung gem. Ziffer 7 Spiegelstrich 8 der Rahmenleistungsbeschreibung wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
Der Nachweis über durchgeführte Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen werden dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.
3. Die Dokumentation der Teilhabe- und Förderplanung zusätzlich zur Bildungsdokumentation wird wechselseitig zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe ausgetauscht. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt.

4. Die Übersicht über die Aktivitäten des Fallmanagements aus der Basisleistung I wird dem Träger der Eingliederungshilfe auf Nachfrage vorgelegt. Der Nachweis wird anhand des Musters des Trägers der Eingliederungshilfe erstellt. Das Fachkonzept muss auf Nachfrage vorgelegt werden. Es muss regelmäßig angepasst werden und darf nicht älter als fünf Jahre sein. Sofern das Konzept inhaltlich überarbeitet wurde, gibt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe einen schriftlichen Hinweis.

§ 11 Datenschutz

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die personenbezogenen und fallrelevanten Daten der Leistungsberechtigten Person an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.08.20 in Kraft.
- (2) Die Leistungsvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Wachtberg, 14.07.21
Ort, Datum

Gemeinde Wachtberg
Der Bürgermeister
im Auftrag

Radwan
Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer

Wachtberg, 28.7.2021
Ort, Datum

[Signature]
Stempel und Unterschrift
Eingliederungshilfe-Träger



Anlage 5

Leitfragen zur Erstellung einer Risikoanalyse

- Zur gemeinsamen Diskussion im Team
- Zur regelmäßigen gemeinsamen Prüfung
- Und zur Fortschreibung

Zielgruppe:

Altersstruktur von _____ bis _____

Inklusionsgruppe ja _____ nein _____

Beeinträchtigungen: _____

Umgang mit Nähe und Distanz:

- Professionelle Nähe/Distanz zu Kindern
- Professionelle Nähe/Distanz zu den Eltern

Gibt es in der Einrichtung klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?
Wenn ja welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Möglichkeiten der Abwendung und Veränderung:

Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege:

Ist eine besondere körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder zu versorgen oder zu unterstützen?

Ja Nein

Welche?

Geschieht dies in der Einzelbetreuung?

Ja Nein

Gibt es klare Regeln und Vorgehensweisen?

Ja Nein

Welche?

Wie werden die Grenzen der Beschäftigten und Kinder gewahrt?

Wie gehen Sie in ihrer Einrichtung mit herausforderndem Verhalten um? Gibt es Regeln und Absprachen?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung, bzw. Veränderung:

Wie wird mit Gewalt unter den Kindern umgegangen?

Wie wird mit Kindern umgegangen, die körperlich nicht in der Lage sind wegzulaufen oder sich zu wehren?

Wie wird mit Kindern umgegangen, die nicht sprechen können?

Wie schützen wir andere Kinder in Situationen der Eskalation?

Was braucht das pädagogische Personal nach einer Eskalation?

Gibt es die Möglichkeit zur Reflexion und Teamgespräche nach einer Eskalation?

Gibt es die Möglichkeit zur Beratung und Hilfestellung?

Wie werden Eltern über Konfliktsituationen informiert und welche Lösungsmöglichkeiten gibt es?

Räumliche Gegebenheiten

Innenräume

Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche in der Kita? Wenn ja welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume? Wenn ja welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die schwer einsehbar sind? Wenn ja welche?

Ist das Grundstück von außen einsehbar? Wenn ja wie?

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar? Wenn ja wie?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Wie werden die Lieblingsrückzugsorte der Kinder dokumentiert?

Welche Orte meiden die Kinder? Und wenn ja warum?

Welche Verstecke gibt es in der Einrichtung?

Welche Gefahren gibt es in den Innenräumen und im Außenbereich?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung?

Wer hat besonderen Zutritt zur Einrichtung? Wie unbeaufsichtigt ist der Aufenthalt?

Wird der Aufenthalt namentlich erfasst bzw. dokumentiert?

Wer besucht regelmäßig die Kita und steht im Kontakt mit den Kindern?

Sind die Personen persönlich bekannt?

Welche Rahmenbedingungen gibt es? (erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, Verhaltenskodex, etc.)

Werden die Besucher namentlich erfasst und die Zeiträume dokumentiert?

Welche Risiken könnten daraus entstehen, wenn diese Dokumentation nicht gegeben ist?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Personalentwicklung

Liegt ein **erweitertes Führungszeugnis** dem Träger vor?

(keins der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre – bei Neuanstellungen sind die Zeugnisse nicht älter als 3 Monate)

Ja Nein

Die Verantwortung obliegt bei der Kita, bzw. beim Träger.

Bewerbungsgespräche:

Wird ausdrücklich auf das Schutzkonzept hingewiesen?

Welche Risiken könnten daraus entstehen, wenn nicht darauf hingewiesen wird?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Einstellungsgespräche:

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Werden regelmäßig Probezeitgespräche durchgeführt?

Werden regelmäßige Personalgespräche durchgeführt?

Welche Risiken können daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung?

Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Beschäftigte aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz/Machtmissbrauch/Gewalt/Sexualpädagogik

Ja Nein

Steht in der Einrichtung/allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben? Die Inhalte eines sexualpädagogischen Konzeptes können auch im institutionellen Schutzkonzept ausführlich beschrieben sein.

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja Nein

Welche?

Gibt es informelle Strukturen?

Ja Nein

Welche?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Sind nicht-pädagogische Kolleg*innen oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert/beteiligt?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Beschäftigten gemeinsam entwickelte Wertekultur?
(Menschenbild/Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)

Ja Nein

Welche?

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja Nein

Welche?

Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten relevanter Bezugsgruppen

Eltern/Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen/Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?

Ja Nein

Welche?

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab:

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner*innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja Nein

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja Nein

Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kolleg*innen, Klient*innen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja Nein

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Handlungsplan

Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja Nein

Welche Risiken könnten daraus entstehen?

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung und Veränderung:

Andere Risiken

In unserer Einrichtung/von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

Anlage 6-1

Protokoll: Erst- und Aufnahmegespräch

Einrichtung:

Datum:

Datum der (geplanten) Aufnahme:

Name des Kindes:

Alter des Kindes:

Teilnehmende:

Beginn: Ende:

Wünsche und Erwartungen der Eltern/Erziehungsberechtigten

Diagnose des Kindes bekannt?

Besonderer Förderbedarf

Gemeinsame Ziele von Eltern und Einrichtung

Unterschrift Fachkraft

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Anlage 6-2

Protokoll: Koordinierungsgespräch zwecks Förderung

Einrichtung:

Datum:

Name des Kindes:

Alter des Kindes:

Teilnehmende:

Beginn: Ende:

Aktuelle Themen

Rahmenziel: Was soll durch die Maßnahmen der Förderung erreicht werden?

Woran merken die Beteiligten, dass die Maßnahme erfolgreich ist?

| |
|--|
| |
| |

Auf welchen Fähigkeiten kann aufgebaut werden?

| |
|--|
| |
|--|

Was soll zum nächsten Hilfeplangespräch erreicht werden?

| |
|--|
| |
|--|

Was muss wer dafür tun?

Verteilung von Zuständigkeiten und Aufträgen

Fachkraft

Therapeut*in

Erziehungsberechtigte*r

Anlage 6-3

Protokoll: Tür-und-Angel-Gespräch

Einrichtung:

Datum:

Name des Kindes:

Alter des Kindes:

Teilnehmende:

Beginn: Ende:

Anlass des Gesprächs

Wünsche

Lösungsmöglichkeiten

Anlage 6-4

Protokoll: Bedarfserhebung für den Förderbedarf des Kindes

Einrichtung:

Datum:

Name des Kindes:

Alter des Kindes:

Teilnehmende:

Beginn: Ende:

Anlass des Gesprächs für den Prozess der sozialen Teilhabe des Kindes

Aktivitäten der Eltern für die Teilhabe des Kindes

Unterstützungsmöglichkeiten durch die Einrichtung

Unterschrift Eltern

Unterschrift Einrichtung

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Gemeinde Wachtberg
-Der Bürgermeister-
Rathausstraße 34
53343 Wachtberg
Telefon: (0228) 9544 0
Telefax: (0228) 9544 123
E-Mail: zentrale@wachtberg.de
Internet: www.wachtberg.de

Anlage 7-1

Checkliste Basisleistung I

Heilpädagogische Leistungen

Stand: 07/25

Auf der Grundlage der Handreichung des LVR (1/25) „Infos zur Beantragung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertageseinrichtung“ wurde der Leitfaden für die Gemeinde Wachtberg erstellt.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung der Eingliederungshilfe notwendig:

Zwingend erforderlich:

X

| | |
|---|--------------------------|
| <p>„Formloser“ Antrag der Sorgeberechtigten mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der /des Sorgeberechtigten - Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden, alternativ über den LVR-Beratungskompass https://beratungskompass.lvr.de/antraege/ <p>einen Antrag stellen</p> <p><u>Antragsformulierung:</u></p> <p>Hiermit beantrage ich Frau XXX und Herr XXX für unser Kind YYY die Basisleistung I. Unser Kind besucht die Kita</p> <p>Unterschrift</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ärztliche und ggf. psychologische Diagnosen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztlicher Nachweis über die gesundheitlichen Einschränkungen in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD-Schlüssel) - Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen | <input type="checkbox"/> |

| | |
|--|--------------------------|
| <p><u>LVR-Schweigepflichtentbindung zum Herunterladen aus Downloadbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - LVR darf erforderliche Informationen einholen - Siehe Link zum Downloadbereich: https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/ (Informationen für Eltern) | <input type="checkbox"/> |
|--|--------------------------|

Ergänzende Unterlagen:

X

| | |
|---|--------------------------|
| <p><u>Ressourcenorientierte Einschätzung der Kita:</u></p> <p>Dies kann hilfreich sein, damit der Fallmanager den Teilhabebedarf nachvollziehen kann</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hier kann der Teilhabe -und Förderplan genutzt werden (ist für die erste Antragstellung nicht zwingend erforderlich) -aktuelle Entwicklungsberichte sind wertvoll | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Nachweis einer Schulrückstellung durch die Schule</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und-dauer in Deutschland</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive der Befugnisse</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts</p> | <input type="checkbox"/> |

Anlage 7-2

Checkliste Basisleistung I

Individuelle heilpädagogische Leistungen

Stand:7/25

Erstantrag einer Kita-Assistenz (nur im Zusammenhang mit der Basisleistung I)

Auf der Grundlage der Handreichung des LVR (1/25) „Infos zur Beantragung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertageseinrichtung“ wurde der Leitfaden für die Gemeinde Wachtberg erstellt.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung der Eingliederungshilfe in Form einer Kita-Assistenz notwendig:

Zwingend erforderlich:

X

| | |
|--|--------------------------|
| <p>„formloser“ Antrag der Erziehungsberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der Sorgeberechtigten - Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden, alternativ über den LVR-Beratungskompass https://beratungskompass.lvr.de/antraege einen Antrag stellen | <input type="checkbox"/> |
| <p><u>Ärztliche und ggf. psychologische Diagnosen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztlicher Nachweis über die gesundheitlichen Einschränkungen in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD-Schlüssel) - Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen | <input type="checkbox"/> |
| <p><u>Ggf. ressourcenorientierte Einschätzung der Kita</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch diese Schilderung kann der Teilhabebedarf ermittelt und der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes | <input type="checkbox"/> |

| | |
|---|--|
| durch das Fallmanagement nachvollzogen werden. Hier ist der Teilhabe- und Förderplan notwendig. Mit dem Blick der Kita erhält das Fallmanagement einen umfassenden Blick auf das Kind. | |
|---|--|

Ergänzende Unterlagen

X

| | |
|--|--------------------------|
| LVR Schweigepflichtentbindung - Siehe Anhang, falls dies noch nicht erteilt wurde Zu finden unter folgendem Link: https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/ (Informationen für Eltern) | <input type="checkbox"/> |
| -Ggf. ein Nachweis über Rückstellung durch die Schule | <input type="checkbox"/> |
| Ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und - Dauer in Deutschland | <input type="checkbox"/> |
| Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive Befugnisse | <input type="checkbox"/> |
| Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts | <input type="checkbox"/> |

INFO: Eventuell erfolgt zusätzlich ein LVR-Anschreiben an den Träger bzgl. der bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen (KiBiz/ Basisleistung 1)

Anlage 7-3

Individuelle Heilpädagogische Leistungen-Folgeantrag Stand 7/25

Checkliste für Folgeantrag einer Kita-Assistenz (nur im Zusammenhang mit der Basisleistung 1)

Auf der Grundlage der Handreichung des LVR (1/25) „Infos zur Beantragung heilpädagogischer Leistungen in der Kindertageseinrichtung“ wurde der Leitfaden für die Gemeinde Wachtberg erstellt.

Folgende Unterlagen sind für die Beantragung der Eingliederungshilfe in Form eines Folgeantrages für eine Kita-Assistenz notwendig:

Zwingend erforderlich:

X

| | |
|---|--------------------------|
| <p>„formloser“ Antrag der Erziehungsberechtigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdaten, Rufnummer, Mailadresse, Unterschrift der Sorgeberechtigten - Ein Antrag kann schriftlich oder auch mündlich beim LVR-Fallmanagement gestellt werden, alternativ über den LVR-Beratungskompass https://beratungskompass.lvr.de/antraege/ einen Antrag stellen | <input type="checkbox"/> |
| <p><u>Ärztliche und ggf. psychologische Diagnosen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ärztlicher Nachweis über die gesundheitlichen Einschränkungen in Form einer Diagnose oder Verdachtsdiagnose (kurze Bescheinigung oder ICD-Schlüssel) - Wenn vorhanden: Diagnosebericht der Frühförderung/ des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ), weitere medizinisch-therapeutische und psychologische Unterlagen | <input type="checkbox"/> |
| <p><u>Ggf. ressourcenorientierte Einschätzung der Kita-</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch diese Schilderung kann der Teilhabebedarf ermittelt und der aktuelle Entwicklungsstand des Kindes durch das Fallmanagement nachvollzogen werden - Dazu wird vom LVR-Fallmanager in der Regel der Teilhabe- und Förderplan angefordert. Mit dem Blick der Kita erhält das Fallmanagement ein umfassendes Bild des Kindes | <input type="checkbox"/> |

Ergänzende Unterlagen

X

| | |
|--|--------------------------|
| <p>LVR Schweigepflichtentbindung</p> <p>- Siehe Anhang, falls dies noch nicht erteilt wurde</p> <p>Zu finden unter folgendem Link:https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/ (Informationen für Eltern)</p> <p>1)</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>-Ggf. ein Nachweis über Rückstellung durch die Schule</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Angaben zur Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und - Dauer in Deutschland</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Bestallungsurkunde bzw. Nachweis über eine evtl. bestehende Vormundschaft inklusive Befugnisse</p> | <input type="checkbox"/> |
| <p>Ggf. Nachweis des alleinigen Sorgerechts</p> | <input type="checkbox"/> |

INFO: Eventuell erfolgt zusätzlich ein LVR-Anschreiben an den Träger bzgl. der bereits vorhandenen Unterstützungsleistungen (KiBiz/ Basisleistung I)

Anlage 7-4

Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

Wir, die Kindertagesstätten der Gemeinde Wachtberg begegnen allen Menschen wertfrei und gleichwertig. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist die Grundhaltung unserer Arbeit. Alle Menschen, die unsere Institutionen betreten werden von uns herzlich willkommen geheißen. Für uns steht die Gleichberechtigung und die Teilhabe aller Menschen im Mittelpunkt. Wir sehen Inklusion nicht nur als Aufgabe, sondern als Haltung und Wertevermittlung von uns und zu anderen Menschen. Bei uns wird Inklusion gelebt und erlebt.

„Du bist gut so, wie Du bist.“

Ihr Kind besucht die Kita und Sie (und auch die Kita) haben die Einschätzung, dass für das Wohl und die Entwicklung des Kindes Unterstützung ratsam ist.

Hier haben Sie die Möglichkeit zusätzliche Hilfen zu beantragen. Folgende Information sind wichtig für den weiteren Verlauf.

Auf der Basis des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist seit 1. Januar 2020 der Landschaftsverband Rheinland Ansprechpartner. Es geht um Stärkung der sozialen Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Ziel ist es, einen einheitlichen Rahmen für Kinder mit (drohender) Beeinträchtigung zu schaffen, der bis zum Schuleintritt gilt und damit eine inklusive Gesellschaft geschaffen wird. Großer Fokus wird auf die aktive Teilhabe des Kindes in der Gruppe gelegt. Dabei spielt die Gestaltung des Umfeldes eine große Rolle.

Der Landschaftsverband Rheinland bietet hierzu verschiedene Möglichkeiten. Als Ansprechpartner ist das Dezernat 4, „Kinder, Jugend und Familie“ zu nennen. Die entsprechenden Mitarbeitenden = Fallmanagement begleiten den Beratungs- und Unterstützungsprozess. Hier findet man den zuständigen Fallmanager*innen für seine Region: <https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

Hierhin wird der Antrag von Ihnen gestellt. Es finden gemeinsame Gespräche statt, ggf. auch mit Kita und /oder anderen Institutionen, die das Kind begleiten.

Die **Anlagen 7-1 bis 7-3** geben Auskunft über die notwendigen Schritte, die mit dem Zeitpunkt der Beantragung der Basisleistung I parallel laufen sollten. Im Vorfeld ist es ratsam, medizinische und /oder diagnostische Untersuchungen zu veranlassen und zu sammeln. Diese bilden dann die Bausteine, die für die Bewilligung der Basisleistung notwendig sind. Zunächst wird die Basisleistung I - Heilpädagogische Leistung beantragt. Stellt sich eine weitere Maßnahme zur sozialen Teilhabe als notwendig heraus, so kann im Rahmen der Basisleistung I die Individuelle heilpädagogische Leistung (Kitaassistenz) beantragt werden.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu und wir bringen den Prozess gemeinsam auf den Weg. Ihr Kita/ FZ -Team

Anlage 7-5

INFOSCHREIBEN FÜR DIE FACHKRÄFTE

Liebes Kita-Team,

Wir, die Kitas der Gemeinde Wachtberg möchten allen Menschen wertfrei und gleichwertig begegnen. Ein respektvoller und wertschätzender Umgang ist die Grundhaltung unserer Arbeit. Alle Menschen, die unsere Institutionen betreten werden von uns herzlich willkommen geheißen. Für uns steht die Gleichberechtigung und die Teilhabe aller Menschen im Mittelpunkt. Wir sehen Inklusion nicht nur als Aufgabe, sondern als Haltung und Wertevermittlung von uns und zu anderen Menschen. Bei uns wird Inklusion gelebt und erlebt.

„Du bist gut so, wie Du bist.“

Gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten besteht die Einschätzung, dass für das Wohl und die Entwicklung des Kindes Unterstützung ratsam ist.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind besonderem Schutz unterlegen. Sie benötigen verständnisvolle und wertschätzende Erwachsene, die ihre individuellen Bedürfnisse erkennen und darauf eingehen. Damit Kinder am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt und selbstbewusst teilnehmen können, werden sie von pädagogischen Fachkräften im Alltag unterstützt. Dabei ist ein wertfreier, wertschätzender und achtsamer Umgang von oberster Priorität, damit die Entwicklung des Einzelnen gesehen wird.

Damit das Wort Inklusion gelebt wird, werden in den Gruppen Kinder sowohl mit als auch ohne Beeinträchtigungen betreut. Durch die professionelle Unterstützung der Fachkräfte erhält das Kind die Möglichkeit sich frei zu bewegen und zu entwickeln. Die Fachkräfte begleiten diesen Prozess professionell und sensibel. Materielle Barrieren sind abzubauen und individuelle notwendige Hilfsmittel sind bereit zu stellen. Die Umsetzung des Teilhabe- und Förderplans auf der Basis des inklusionspädagogischen Konzeptes unterstützen das Kind im Erwerb der sozialen Teilhabe.

Betreut wird der gesamte Prozess von dem zuständigen Fallmanagement des LVR. Über den folgenden Link ist zu ersehen, wer für welche Region zuständig ist.

<https://www.bthg.lvr.de/de/downloads/>

Wenn die Bewilligung durch den LVR stattgefunden hat:

- Es wird mit dem Träger abgestimmt, welches Modell für die Einrichtung gewählt wird: Fachkraftstunden oder Gruppenstärkenabsenkung
- Teilhabe- und Förderplan für das Kind erstellen, Vordruck s. LVR Seite

Darüber hinaus sind es die Kooperationspartner, die das Kind zusätzlich in seiner Entwicklung unterstützen. In der Praxis sind es Therapeuten*innen, die Frühförderstellen, etc. Je nachdem um welche Beeinträchtigung es sich handelt, sollten die Institutionen die Möglichkeit haben, das Kind in der Einrichtung begleiten zu können. Dadurch sind die Eltern entlastet und die Kinder sind im gewohnten Umfeld. Therapeuten können ihre Einheiten auch im Gruppengeschehen einbinden, wodurch die Inklusion noch intensiver gelebt wird. Gegenseitiger Austausch und regelmäßige Kommunikation sollten in Form von runden Tischen mit allen Beteiligten stattfinden.

Anlage 7-6

Schweigepflichtentbindung

Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

Zur Vorlage beim

Landschaftsverband Rheinland
Überörtlicher Sozialhilfeträger

Erklärung über die Befreiung von der Schweigepflicht

Persönliche Angaben (von der nachfragenden Person bzw. der sorgeberechtigten Person/der gesetzlichen Betreuung selbst auszufüllen)

| |
|---|
| Daten des Kindes (Geschäftspartnernummer, Name, Vorname, Geburtsdatum): |
| Anschrift des Kindes (Straße, Hausnummer, PLZ Wohnort): |
| Name und Anschrift der sorgeberechtigten Person bzw. der gesetzlichen Betreuung (Kopie der Bestellsurkunde/des Ausweises der Betreuung beifügen): |
| Telefonnummer und E-Mail Adresse der sorgeberechtigten Person: |

Ich bin damit einverstanden, dass Auskünfte aus **ärztlichen, psychologischen und pädagogischen Untersuchungsunterlagen**, die für die Entscheidung erforderlich sind, von nachfolgend genannten Stellen eingeholt werden können:

- a. Behandelnde Ärztin oder behandelnder Arzt, Gutachterin oder Gutachter, Therapeutin oder Therapeut, etc.

| | |
|----|--|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |

- b. Andere relevante Stellen (z.B. **Kindertagesstätten**, (Interdisziplinäre) Frühförderstellen, Sozialämter, Jugendämter, Sozialpädiatrische Zentren, Autismusambulanzen, Kranken- und Pflegeversicherungen, Soziale Dienste, etc. ...)

| | |
|----|--|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |

1. Zusätzliche Datenerhebung

Weiterhin erkläre ich mich damit einverstanden, dass durch den LVR erforderliche Daten zur gesundheitlichen Situation, zur vorliegenden Behinderung und zum Bedarf dokumentiert werden.

2. Übermittlung von Daten an den LVR

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, die nicht vom LVR erhoben wurden, an den LVR übermittelt werden.

3. Übermittlung von Daten an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter

Ich bin damit einverstanden, dass Daten zur gesundheitlichen Situation, zur Behinderung, zu den Zielen der Leistungen, Angaben zu empfohlenen Leistungen sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung, sofern erforderlich, an die Träger der Jugendhilfe und die örtlichen Sozialämter übermittelt werden.

4. Widerspruchsrecht

Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, dass ich der Übermittlung meiner Sozialdaten generell vorab widersprechen kann, wenn ich hiermit nicht einverstanden bin.

Auf die Folgen einer fehlenden Mitwirkung wurde ich unter **Ziffer 6. der Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung** hingewiesen.

5. Gültigkeitsdauer

Mir ist bekannt, dass die Schweigepflichtentbindung eine Gültigkeit bis zum Schuleintritt des leistungsberechtigten Kindes hat und jederzeit widerrufen werden kann.

Ort, Datum, Unterschrift der nachfragenden Person, der sorgeberechtigten Person bzw. der rechtlichen Vertretung

Informationen für Personen, die beim Landschaftsverband Rheinland einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen

Erläuterungen zur Schweigepflichtentbindung

(Bitte nicht zurück an den LVR senden)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erläutern wir Ihnen kurz, warum bzw. wann wir von Ihnen eine Entbindung von der Schweigepflicht benötigen.

1. Warum benötigt der LVR Informationen zur medizinischen Vorgeschichte?

Wenn eine antragstellende Person wegen einer Beeinträchtigung, chronischen Erkrankung oder Behinderung Unterstützung benötigt, stellt sie einen Antrag beim LVR. Der LVR kann für sie Leistungen der Eingliederungshilfe bewilligen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn eine (sozial-)medizinische Diagnose vorliegt. Diese muss mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einhergehen.

Aus der Krankengeschichte sollte hervorgehen, dass eine (drohende) wesentliche Behinderung vorliegt. Dies hat der Gesetzgeber so vorgesehen.

2. Warum eine Schweigepflichtentbindung?

Die Mitarbeitenden des LVR sind bestrebt, Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe so schnell wie möglich zu bearbeiten und über diese Anträge so schnell wie möglich zu entscheiden.

Die Prüfung der vorstehenden Leistungsvoraussetzungen umfasst dabei den wesentlichen Teil der Bearbeitung und erfordert den meisten Zeitaufwand. Um diesen Zeitaufwand so gering wie möglich zu halten, das Verfahren also zu beschleunigen, ist es notwendig, alle entscheidungsrelevanten Unterlagen so schnell wie möglich zu erhalten. Sehr oft haben andere Institutionen und/oder Dienste sowie Ärztinnen und Ärzte bereits die benötigten Informationen vorliegen, die sie nur dann dem LVR zur Verfügung stellen dürfen, wenn eine Schweigepflichtentbindung vorliegt.

3. Welche Ärztinnen und Ärzte, Dienste und Institutionen fragt der LVR an?

Der LVR wird nur von den Gutachterinnen und Gutachtern, Ärztinnen und Ärzten, Diensten und Institutionen Informationen einholen, die zu der Erkrankung/Behinderung Aussagen machen können, die mit dem Antrag auf Eingliederungshilfe im Zusammenhang steht. Tragen Sie daher unter **Ziffer 1.a. und 1.b.** der Schweigepflichtentbindungserklärung nur die Personen/Stellen ein, die aktuelle Informationen über die Erkrankung haben oder etwas zur jüngeren Krankengeschichte sagen können.

4. Wie lange hat die Schweigepflichtentbindung Gültigkeit?

Die Schweigepflichtentbindung hat eine Gültigkeit bis zum Schuleintritt des leistungsberechtigten Kindes. Die Schweigepflichtentbindungserklärung wird freiwillig abgegeben und kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.

5. Was passiert, wenn die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erklärt wird?

Ohne Erklärung zur Schweigepflichtentbindung darf der LVR bei anderen Institutionen, Diensten oder Ärztinnen und Ärzten keine ärztlichen Unterlagen einholen.

In diesem Fall beauftragt der LVR in der Regel ein Gesundheitsamt oder eine andere Gutachterin oder Gutachter mit der Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung. In jedem Fall nimmt die Bearbeitung eines Antrags einen deutlich längeren Zeitraum in Anspruch und es dauert zwangsläufig länger, bis über einen Antrag entschieden werden kann (beachte auch **Ziffer 6. Mitwirkungspflichten**).

6. Mitwirkungspflichten (§§ 60 – 67 SGB I)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bzw. die von Ihnen vertretene nachfragende Person im Rahmen der Antragstellung verpflichtet sind/ist,

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Bewilligung der Leistung erheblich sind,
- entsprechende, relevante Nachweise vorzulegen,
- sich auf Verlangen ärztlichen und/oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen.

Wenn Sie diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann der LVR nicht ordnungsgemäß prüfen, ob Sie die Voraussetzungen zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe erfüllen bzw. wird diese Klärung erheblich erschwert. In diesem Fall kann die beantragte Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.

Anlage 7-7

| | |
|---|---|
| <p>LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie LVR-Landesjugendamt Rheinland LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen</p> |  LVR Qualität für Menschen |
| <p>LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln <i>An die Kinderärzt*innen im Rheinland</i></p> | <p>LVR-Landesjugendamt  Auftrag Kindeswohl Datum und Zeichen bitte stets angeben 09.12.2019 41.21</p> |
| <p>BTHG-Hotline: 0221 809 4120 Mail: team-bthg-elementarbereich@lvr.de</p> | |
| <p>Heilpädagogische Leistungen in der Frühen Förderung sowie Kindertagesbetreuung: Neue Zuständigkeiten ab 1. Januar 2020 und die Folgen für die ärztliche Diagnose</p> | |
| <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> | |
| <p>das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) bringt das BTHG zusätzliche Aufgaben mit sich: So wird der LVR ab Januar 2020 einheitlich für die einrichtungsbezogene Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Dies umfasst heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung ebenso wie Leistungen der Frühförderung.</p> | |
| <p>In Abstimmung mit den Städten und Kreisen und bei der Verhandlung der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung NRW ist sehr darauf geachtet worden, dass sich an den bekannten Verfahren zur Einsteuerung der Kinder in die Frühförderung nichts ändert. Weiterhin benötigen die betroffenen Kinder bzw. deren Eltern von Ihnen ein Rezept (Vordruck, Muster 16), auf dem eine ICD-10-Diagnose vermerkt ist, wie z.B. F 83 für eine Entwicklungsverzögerung. Auch stellen Sie weiterhin dieses Rezept budgetneutral aus und die Krankenkassen refinanzieren Ihre Erst-Diagnose.</p> |  EMAS <small>Das ist Umweltmanagement nach ISO 14001</small> |
| <p align="center">Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier: E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255</p> | |
| <p>40-4000-04_2019</p> | <p>LVR – Landschaftsverband Rheinland Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2 Postfach: Ottoplatz 2, 50679 Köln LVR im Internet: www.lvr.de USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027</p> |
| <p>Bankverbindung: Helaba IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADED0333 Postbank IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE33070</p> | |

Seite 2

Denn Grundvoraussetzung für die Leistungen der Eingliederungshilfe ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder ein Verdacht auf eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die nur durch Mediziner diagnostiziert werden kann. Einer darüber hinausgehenden Stellungnahme bedarf es zunächst einmal nicht. Sollten wir allerdings ein weitergehendes Gutachten von Ihnen benötigen, würden wir Ihnen dies über die Eltern mitteilen und auch separat refinanzieren.

Dem LVR ist bewusst, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung bei Kindern bis zum Schuleintritt nicht immer eindeutig diagnostiziert werden kann. Daher ist es auch ausreichend, wenn Sie im Rahmen einer Verdachtsdiagnose zunächst eine drohende gesundheitliche Beeinträchtigung oder eine Entwicklungsstörung diagnostizieren.

Insgesamt können Sie mit dazu beitragen, dass die erforderlichen Leistungen schnell und umfassend bewilligt werden können. Denn die neuen gesetzlichen Verfahren, mit denen wir es als zuständiger Rehabilitationsträger zukünftig zu tun haben, sind nicht eben unkompliziert (z.B. Teilhabeplanverfahren). Auch im Interesse der leistungsberechtigten Kinder möchten wir Ihnen daher bereits vorab für Ihre tatkräftige Unterstützung danken.

Weitere Informationen zur BTHG-Umsetzung finden Sie auf dem BTHG-Internetportal des LVR unter: www.bthg.lvr.de. Dort ist auch unsere aktuelle Elternbroschüre „Elementar wichtig“ als barrierefreie PDF-Datei hinterlegt. Die Broschüre ist neben deutsch auch in vier verschiedenen Fremdsprachen verfügbar. Zudem können wir Ihnen bei Bedarf gerne auch gedruckte Exemplare der Broschüre zur Auslage zusenden. Bitte wenden Sie sich zwecks Bestellung an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Sabine Kaltenbach

Anlage 8

Heilpädagogische Leistungen in der Kindertagesbetreuung

Teilhabe- und Förderplan (TuF)

| | | |
|---|---|--------|
| Angaben zum Träger/ Kindertagesbetreuung (Name des Trägers, Name der Leitung): Name und Kontaktdaten der Kindertagesbe- treuung: Name verantwortliche Fachkraft gem. KiBiz/ Kindertagespflegeperson für den TuF: Weitere an der Teilhabe- und Förderplanung beteiligte Personen: Betreuungsvertrag, tatsächliche Betreuungs- zeit: | <input type="checkbox"/> In der Kindertagesbetreuung seit: | Datum: |
| | <input type="checkbox"/> Erste Planung: | Datum: |
| | <input type="checkbox"/> Folgeplanungen: | Datum: |

Allgemeine Angaben

| | Kind <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d | Elternteil 1 <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d | Elternteil 2 <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d |
|--|---|---|---|
| Name: | | | |
| Vorname: | | | |
| Geburtsdatum: | | | |
| Adresse (wenn abweichend vom Kind, auch Adresse der Personensorgeberechtigten): | | | |
| Telefonnummer: | ----- | | |
| Handynummer: | -- | | |

| | | | |
|--------------------------------|-------------|-----------------------------|-----------------------------|
| | | | |
| Mailadresse: | ----- -- | | |
| Familienstand: | ----- -- | | |
| Sorgeberechtigt: | ----- -- | Wählen Sie ein Element aus. | Wählen Sie ein Element aus. |
| Staatsangehörigkeit: | | | |
| Erst- und Zweitsprache: | | | |

| | |
|--|--|
| Falls die Eltern nicht das Sorgerecht für das Kind haben oder das Kind z. Z. nicht bei den leiblichen Eltern lebt | |
| Angaben zur gesetzlichen Vertretung: | |
| Angaben zu den Pflegeeltern/ stationäre Unterbringung: | |

| |
|---|
| Bemerkungen (z. B. Auskunftssperren): |
| |
| Beschreibung der Situation des Kindes (unter Einbezug von Ressourcen und Barrieren) in Bezug auf: |
| <ul style="list-style-type: none"> ➤ Aktivität und Teilhabe ➤ personenbezogene Faktoren ➤ bedeutsame Umweltfaktoren (materiell, sozial und einstellungsbezogen, inkl. familiärer Rahmenbedingungen) ➤ Auswirkungen der relevanten Faktoren im Bereich Körperfunktion/Körperstruktur |
| Aus Sicht des Kindes: |

Welche Ziele und Wünsche hast du?

Was kannst du gut, magst du gerne?

Was ist schwierig für dich?

Aus Sicht der Personensorgeberechtigten (stellvertretend für das Kind):

Familie des Kindes: (Kontextbezogene Informationen)

Welche Ziele und Wünsche hat Ihr Kind?

Welche Ziele und Wünsche haben Sie als Vater/Mutter (Personensorgeberechtigte) für Ihr Kind?

Welche Vorlieben, Kompetenzen/Stärken sowie Schwierigkeiten gibt es aus Ihrer Sicht?

Aus Sicht der Kindertagesbetreuung:

Folgende Leitfragen dienen als Impulsfragen und müssen nicht alle beantwortet werden.

Was ist seitens der Kita/ Kindertagespflege notwendig, um die Teilhabe- und Fördermöglichkeiten des Kindes zu stärken?

Was sind Faktoren der Kita/ Kindertagespflege welche eine Teilhabe beeinträchtigen?

Was sind Faktoren der Kita/ Kindertagespflege welche eine Teilhabe fördern?

| | |
|---|--|
| <p>Welche Ressourcen bestehen bereits und wie können diese erhalten bleiben?</p> <p>Was muss die Kita/ Kindertagespflege unternehmen, um die hindernden und teilhabebeeinträchtigenden Faktoren zu überwinden?</p> <p>Welche konkrete Unterstützung brauchen die pädagogischen Kräfte?</p> <p>Welche Veränderungen sind in der Kita/ Kindertagespflege nötig, um dem Kind einen barrierefreien Zugang zur Teilhabe am Alltag zu ermöglichen? Wie kann dies umgesetzt werden?</p> <p>Müssen Gruppenstruktur, Personal, Tagesablauf, Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich angepasst werden?</p> <p>Welche Unterstützung durch die pädagogischen Kräfte/das Team benötigt das Kind?</p> <p>Wie kann die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten durch die päd. Fachkräfte/das Team unterstützt/gefördert werden?</p> | |
| <p>Aus Sicht kooperierender Personen (bspw. Kinderärzt*innen, Frühförderung, SPZ, Therapeut*innen, Familienhilfe, Sonstige):</p> | |
| <p>Bisherige/geplante Heilmittel (Logo, Ergo, Physio) und/ oder Frühförderung (von – bis):</p> | |
| <p>Hilfsmittel (u.a. Brille, Einlagen, Hörgeräte, Pflegebett, Monitor, Sauerstoff, Stehbrett, Rollstuhl, Badehilfen):</p> | |

Für die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung relevante Absprachen, sowie medizinische und sonstige Informationen:

Zusammenfassende Beschreibung und Einschätzung der aktuellen Teilhabesituation (auf Basis der vorliegenden Informationen):

(inkl. konkreter Veränderungswünsche des Kindes/der Personensorgeberechtigten in Bezug auf die Teilhabesicherung des Kindes)

Beobachtungen zu den einzelnen Lebensbereichen (Ressourcen und Barrieren):

(Achtung: bitte nur die Lebensbereiche ausfüllen, die für die Teilhabe- und Förderplanung von Bedeutung sind)

Lebensbereiche nach ICF

Lernen und Wissensaneignung:
(Bewusste sinnliche Wahrnehmung und deren Verarbeitung, Elementares Lernen, Anwendung von Erlerntem, Denken, Problemlösung, Treffen von Entscheidungen)

Allgemeine Aufgaben und Anforderungen:
(Erladigung von Aufgaben, Einhaltung der täglichen Abläufe, Umgang mit schwierigen Situationen/Stress)

Kommunikation:
(Aktive Lautbildung, Singen, nonverbale und verbale Kommunikation, Reaktion, Erkennen und Verstehen von Kommunikationsangeboten)

Mobilität:
(Haltungsbewahrung, Haltungsverlagerung, Fortbewegung, Ausführung Grob- und feinmotorischer Aktivitäten)

Selbstversorgung:
(Umsetzung der Aktivitäten des täglichen Lebens im Bezug Körperpflege und Ernährung)

| | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Häusliches Leben: (Unterstützung/Mithilfe im Haushalt) | |
| <input type="checkbox"/> Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen: (Fähigkeiten zur Gestaltung von Kontakten und Beziehungen) | |
| <input type="checkbox"/> Bedeutende Lebensbereiche: (Spielen, Teilhabe in den Bereichen Bildung und Erziehung) | |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaft/soziales Leben: (Beteiligung am organisierten sozialen Leben außerhalb der Familie) | |

Falls vorliegend, gemeinsam vereinbarte Ziele aus dem BEI_NRW KiJu

(Leitziele und konkrete Zielplanung):

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

(Ableitende) Zielformulierung für die Förderung und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung:

| Teilhabeziel in der Kindertagesbetreuung | Mit welcher Maßnahme soll das Ziel erreicht werden? | Wer unterstützt bei der Umsetzung? | Wann soll das Ziel überprüft werden? |
|--|---|------------------------------------|---|
| 1. | | | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |
| 2. | | | Klicken oder tippen Sie, |

| | | | |
|----|--|--|---|
| | | | um ein Datum einzugeben. |
| 3. | | | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |
| 4. | | | Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. |

| Folgeplanung vom (spätestens nach einem Jahr, auch früher möglich): | | | | | |
|--|---------------------------------|---|---|---|---|
| Teilhabeziel in der Kindertagesbetreuung | Erreicht/nicht erreicht? | Maßnahme soll verändert fortgesetzt werden/neue Zielformulierung | Was muss konkret gemacht werden? | Wie wird die Maßnahme umgesetzt? | Wer unterstützt bei der Umsetzung? |
| 1. | Wählen Sie ein Element aus. | | | | |
| 2. | Wählen Sie ein Element aus. | | | | |

| | | | | | |
|----|-----------------------------|--|--|--|--|
| 3. | Wählen Sie ein Element aus. | | | | |
| 4. | Wählen Sie ein Element aus. | | | | |
| 5. | Wählen Sie ein Element aus. | | | | |

Sonstiges

Sonstige relevante Informationen (falls erforderlich):

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Unterschrift der Einrichtungsleitung/Kindertagespflegeperson

Unterschrift der sonstigen beteiligten Personen